



Richtlinien für die Vergabe von Prüferlizenzen im RKV



Lizenzstufe	Voraussetzungen für das erstmalige Erlangen einer Prüferlizenz	Voraussetzungen für die Verlängerung einer Prüferlizenz	Bemerkung
C	<ul style="list-style-type: none">– Vollendung des 18. Lebensjahres– 1. Dan– 1 Übungsleiter-Prüfer-Lehrgang (120 UE) im RKV– 2 Beisitzerbescheinigungen	<ul style="list-style-type: none">– Übungsleiterfortbildung / Prüferlehrgang im RKV (nicht älter als 2 Jahre)– oder– Kampfrichter / Prüferlehrgang im RKV (nicht älter als 2 Jahre)	<ul style="list-style-type: none">– Lizenz gilt landesweit– bis einschl. 4. Kyu– ab 1.1 des Jahres nach der Shodanprüfung
B	<ul style="list-style-type: none">– Vollendung des 21. Lebensjahres– 2. Dan– 1 Prüferlehrgang– 2 Beisitzerbescheinigungen bei Prüfungen ab dem 3. Kyu	<ul style="list-style-type: none">– Übungsleiter / Prüferlehrgang im RKV– oder– Kampfrichter / Prüferlehrgang im RKV (nicht älter als 2 Jahre)	<ul style="list-style-type: none">– Lizenz gilt bundesweit– bis einschl. 1. Kyu– ab 1.1 des Jahres nach der Nidan-Prüfung

Gültig und beschlossen durch die Technische Kommission des RKV am 02.09.2005